

16.10.2020

**Liebe Eltern unseres Gymnasiums,**

gestern Nachmittag hat das Kultusministerium darüber informiert, dass ab einer landesweiten Inzidenz von 35 und mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die **Infektionsschutzmaßnahmen verstärkt** werden.

**Für unsere Kinder bedeutet das für diesen Fall:**

1. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) wird auf den Unterricht ausgeweitet (Maskenpflicht während des Unterrichts – nicht im Sportunterricht).
2. Die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (AUV) wird ausgesetzt.

Bei einer höheren Inzidenz (ab 50/100.000) in den Stadt- und Landkreisen können von den zuständigen Landkreisen noch weitergehende Regelungen getroffen werden, die dann ebenfalls umzusetzen sind.

Wir werden Sie auf unserer Homepage darüber informieren, wenn die Maskenpflicht im Unterricht vorgeschrieben ist.

**Die wichtigsten Inhalte der Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen sind:**

1. Die Maskenpflicht gilt für alle Schüler\*innen, Lehrkräfte, Beschäftigte und sonstige anwesende Personen.
2. Sie gilt auf allen Begegnungsflächen (Flure, Toiletten, Pausenhöfe, Klassenzimmer).
3. Die Masken dürfen nur zur Nahrungsaufnahme oder zum Trinken abgenommen werden.
4. Ein Gesichtsvisioner entspricht nicht einer MNB.
5. Ausnahmen von der Verpflichtung gibt es nur mit einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Bescheinigung. Nachweise sind in Kopie in der Schule zu verwahren. Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen bei sonstigen zwingenden Gründen im Einzelfall andere Nachweise akzeptieren.
6. Personen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind und dies glaubhaft machen können (s.5.), dürfen die Schule dennoch betreten.

---

**Sonderfall Sport- und Musikunterricht:**

1. Im Sportunterricht und im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten gilt die Maskenpflicht nicht.
2. Im Sportunterricht sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.
3. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer Alltagsmaske Sicherheits- und Hilfestellungen zu geben.

Leider sind ab einer höheren Inzidenz auch alle eintägigen **außerunterrichtlichen Veranstaltungen** (dazu zählen auch Wandertage) untersagt.

**Folgende Vorgaben zum Lüften werden nun umgesetzt:**

Es ist nach dem 20/5/20 Prinzip zu verfahren. Dies bedeutet, dass alle zwanzig Minuten für 3-5 Minuten gelüftet werden muss. Während der Pausen ist durchgehend zu lüften. Bei höheren Außentemperaturen muss nach zwanzig Minuten für zehn Minuten gelüftet werden, im Sommer sind die Fenster durchgehend zu öffnen.

Für die kommenden Monate gilt das „Zwiebelprinzip“. Ihre Kinder sollten mehrere Schichten tragen, die sie je nach Temperatur an- und ausziehen können. Den Schüler\*innen ist das Tragen von Mützen und Jacken im Unterricht erlaubt. Decken können ebenfalls verwendet werden.

Dies sind nur Auszüge der Regelungen. Die vollständige CoronaVO Schule finden Sie in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage des Kultusministeriums: [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de).

Ich hoffe sehr und wünsche mir, dass wir unseren Regelbetrieb so lange wie möglich aufrechterhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Schreiner, StD'  
Schulleiterin